Merkblatt zur Promotion

Information zum Ablauf der Promotion an der Fakultät für Gesundheit mit den Abschlüssen Dr. med., Dr. rer. medic.

1 Gebühren

Vgl. Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke (6. Akademische Qualifikation).

Gebühr für die Immatrikulation/Einschreibung:	100,00 Euro
Bearbeitungsgebühr für alle Promovenden:	250,00 Euro
Promotionsgebühr für externe Promovenden:	1.500,00 Euro

2 Ablauf der Promotion

Der Ablauf der Promotion ist in der Promotionsordnung ausführlich dargestellt und geregelt. Bitte lesen Sie die Promotionsordnung sorgfältig. Die folgenden Informationen sind lediglich eine Zusammenfassung, detaillierte Informationen erhalten Sie in der jeweils gültigen Promotions-, Immatrikulations- und Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke.

2.1 Zulassung zur Promotion

Folgende Unterlagen sind im Büro für akademische Angelegenheiten einzureichen:

- Promotionsvereinbarung (unterschrieben von der Betreuerin/dem Betreuer und der Promovendin/dem Promovenden).
- Zeugnisse in Kopie:
  - Dr. med.: Abschlusszeugnis ärztliche Prüfung (Staatsexamen), oder Approbationsurkunde oder Immatrikulationsbescheinigung (Studierende)
  - Dr. rer. medic.: Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit erkennbarer Fachrelevanz (Bachelor/Master/Diplom/Magister – siehe Promotionsordnung)
- Bei ausländischen Bildungsnachweisen – Gleichwertigkeitsnachweis
  Der Nachweis der Gleichwertigkeitsanerkennung muss der Promotionsvereinbarung beigelegt werden. Adresse zur Beantragung der Gleichwertigkeit: https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-anerkennung.html.
- Bei Untersuchungen am Menschen und/oder deren Daten muss die Kopie des positiven Ethikvotums beigefügt werden. Bei Tierversuchen die Kopie des positiven Votums einer Tierschutzkommission. Sofern das Ethikvotum Teil des Promotionsvorhabens ist, muss das positive Ethikvotum nach Erhalt desselbigen im Promotionsbüro nachgereicht werden. Ggf. Arbeitsvertrag mit der UW/H (Deckblatt mit Laufzeit) oder Mitteilung, dass Sie nicht an der UW/H angestellt sind.

Die Promotionsvereinbarung ist mitsamt den anderen Unterlagen unterzeichnet über das Online-Bewerbungsverfahren über UWE einzureichen (https://www.uni-wh.de/fileadmin/user_upload/03_G/05_Promotion_Habilitation/UWE_Handbuch_Bewerbermanagement_Promotion_Stand_2020.pdf).

Sind alle formalen Voraussetzungen erfüllt und die eingereichten Unterlagen vollständig, kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsvereinbarung genehmigen und dies mit der Erteilung des Doktorandenstatus bestätigen.

2.2 Immatrikulation

Alle Promovenden der Universität Witten/Herdecke müssen laut Immatrikulationsordnung für die gesamte Dauer der Promotion immatrikuliert und in den Promotionsstudiengang eingeschrieben sein. Die Einschreibung muss unmittelbar nach Erhalt des Doktorandenstatus erfolgen.

Gemäß §4 Satz 3e der Immatrikulationsordnung der UW/H werden Promovierende die mehr als 12 Semester für ihre Promotion benötigen und kein Einverständnis der/des Vorsitzenden des Promotionsausschuss Dr. med./ Dr. rer. medic. zur Rückmeldung/ Beurlaubung vorlegen können, exmatrikuliert. Weitere Informationen finden sich in der Immatrikulationsordnung der UW/H:

https://intranet.uni-wh.de/studieren/studierendensekretariat/ueberblick-studierendensekretariat

2.3 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Promotionsgesuch)

In Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer reicht die Promovendin/der Promovend nach Fertigstellung der Dissertationsschrift ein schriftliches Gesuch (schriftlicher Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens) zur Promotion ein. Dieses enthält:

- den Titel der Dissertation (Anschreiben),
- eine Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers über ihr/sein Einverständnis mit der vorliegenden Version der Dissertationsschrift und über ihre/seine Bereitschaft zur Übernahme des Erstgutachtens,
- zwei alternative Vorschläge der Betreuerin/des Betreuers für die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter, wobei die vorgeschlagenen Personen habilitierte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der UW/H oder Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einer Hochschule im deutschsprachigen Raum sein müssen,
- Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungs- sowie ggf. Promotionsgebühr (vgl. letztgültige Beitragsordnung der UW/H),
- eine aktuelle Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache,
- Bescheinigungen über die erbrachten Studienleistungen und abgelegten Prüfungen,
- die Dissertationsschrift in 3-facher Ausfertigung (A4 Format, Klebebindung – keine Ringbuchbindung), sowie als PDF-Dokument in elektronischer Form; für das Titelblatt der Dissertation soll die entsprechenden Vorlage (Dr. med. bzw. Dr. rer. medic.) verwendet werden, zu diesem Zeitpunkt wird der/die Zweitgutachter/in noch nicht eingetragen, es sind nur der/die Dekan/in und der/die Betreuer/in (Mentor) einzutragen.
  Hinweise zur gendersensiblen Schreibweise finden sich u. a. im Intranet der UW/H unter https://intranet.uni-wh.de/uwh-services/diversity-inklusion/themen
- eine eidesstattliche Erklärung, dass die Promovendin/der Promovend die Dissertation selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel, einschließlich der Nutzung generativer künstlicher Intelligenz, angefertigt sowie sämtliche von dritter Seite erhaltene Unterstützung explizit kenntlich gemacht und benannt hat, und dass alle Literaturquellen vollständig angegeben sind.
- eine Erklärung, dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form bei keiner anderen Hochschule im Rahmen eines Promotionsgesuchs vorgelegt wurde.

2.4 Kumulative Dissertation

- Die Möglichkeit zur kumulativen Dissertationsschrift ist gegeben. Als kumulative Dissertationsschrift wird die synoptische Zusammenführung von mindestens zwei bereits von Zeitschriften mit peer review-Verfahren und Impact-Faktoren zur Publikation angenommen Manuskripten unter jeweiliger Erstautorenschaft des/der Promovierenden verstanden. Geteilte Erstautorenschaften werden nur anteilig berücksichtigt. Wird seitens der Promovendin/des Promovenden eine kumulative Dissertationsschrift beabsichtigt, stellt die Betreuerin/der Betreuer einen entsprechenden Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- Eine kumulative Dissertation muss in gebundener Form vorgelegt werden. Der Dissertation muss eine Einleitung vorangestellt werden, die die übergeordnete Fragestellung und den Stand der Forschung deutlich macht. Ebenso sind die Ergebnisse in einer ausführlichen Form zu diskutieren. Die Länge der Einleitung und der Diskussion soll jeweils 5 - 15 Seiten umfassen. Wurden die Publikationen von mehreren Autoren verfasst, muss der Beitrag aller Autoren in Bezug auf Inhalt und Umfang dargestellt werden. Diese Darlegung muss von allen Ko-Autoren durch Unterschrift bestätigt werden und wird separat eingereicht.
- Bei einer kumulativen Dissertation muss das Einverständnis der Verlage eingeholt werden, dass der veröffentlichte Artikel für eine kumulative Dissertation verwendet werden darf. Diese Einverständniserklärungen müssen Teil der Dissertation sein.

2.5 Disputation

Das Mündliche Verfahren kann in der Zahnmedizin frühestens nach erfolgtem Abschluss des Studiums, in der Humanmedizin frühestens nach dem Ablegen des 2. Staatsexamens, und in allen Fällen nach der Begutachtung und Auslage der Dissertation eröffnet werden.

2.6 Abschluss des Promotionsverfahrens (nach der Disputation)

Nach dem Beschluss über die Promotion hat die Promovendin/der Promovend die Dissertationsschrift im Laufe eines Jahres auf ihre/seine Kosten zu drucken oder vervielfältigen zu lassen.

- Formular Druckfreigabe unterschrieben von Mentor und Promovend einreichen.
- Ablieferung von einem auf Papier gedruckten Belegexemplar und 11 elektronische Versionen (CD-ROM PDF-Format).
- Gestaltungsvorgaben für CD-ROMs und Informationen über den CD-ROM Service erhalten Sie auf der UW/H Homepage (https://www.uni-wh.de/gesundheit/phd-programme-und-habilitationen/ → Downloads zur Disputation – „Abgabe der Arbeit – CD-ROM Service").
- Danach wird die Urkunde ausgehändigt. Das vorzeitige Führen des Doktortitels ohne Urkunde ist unzulässig.